

Magistrat der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien
als politische Behörde I. Instanz.

Rundmachung

betreffend die Abgabe von Salz im Kleinverschleiß in Wien.

Über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern und der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Oktober 1916 wird auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, § 8, Punkt 1 und Absatz 3, angeordnet:

Die Lebensmittelhändler im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **dürfen im Kleinverschleiß**, d. i. bei der unmittelbaren Abgabe an den Selbstverbraucher, **Salz an einzelne Käufer an einem Tage nur in Mengen abgeben, die 1 Kilogramm nicht übersteigen.**

Die Übertretung dieser Anordnung wird gemäß § 10 der bezogenen Verordnung mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Auch kann auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

Diese Rundmachung tritt am Montag, den 30. Oktober 1916, in Wirksamkeit.

W i e n, am 28. Oktober 1916.